

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 13 R 330/10 B**

L 19 R 228/05 (Bayerisches LSG)  
S 18 R 380/02 (SG Nürnberg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern,  
Wittelsbacherring 11, 95444 Bayreuth,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2011 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel, den Richter Kaltenstein  
und die Richterin Dr. Oppermann  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im  
Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 21. April 2010 wird als  
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 21.4.2010 hat das Bayerische LSG den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim BSG Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf Verfahrensmängel.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Beschwerdebegründung vom 16.12.2010 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil ein Verfahrensmangel (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) nicht ordnungsgemäß bezeichnet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl. Senatsbeschluss vom 12.12.2003 - SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; BSG vom 19.11.2007 - SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 4*). Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden kann und dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Ausführungen des Klägers erfüllen diese Voraussetzungen nicht ansatzweise.
- 5 Der Kläger hat bereits nicht dargetan, welche bundesrechtliche Verfahrensnorm das LSG verletzt haben soll. Soweit er meint, es sei nicht ersichtlich, auf welcher Grundlage das Berufungsgericht zu der Überzeugung hinsichtlich der Leistungseinschätzung des Prof. Dr. S. komme, wenn es einerseits die Chemikalien-Unverträglichkeit als sein zentrales Beschwerdebzw Krankheitsbild ansehe, sich andererseits maßgeblich auf die Einschätzung des Prof. Dr. S. stütze, der diese Diagnose ausweislich des Tatbestands der angefochtenen Entscheidung nicht aufführe, ist nicht ersichtlich, welcher im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde erhebliche Verfahrensfehler hierin liegen könnte.
- 6 In Betracht käme allenfalls der Vorwurf einer unrichtigen Beweiswürdigung, auch soweit der Kläger mit der Auswertung und Würdigung des Gutachtens des Prof. Dr. S. (und der sonstigen im Verfahren eingeholten sozialmedizinischen Sachverständigengutachten und ärztlichen Stellungnahmen) nicht einverstanden sein sollte. Mit einer entsprechenden Rüge (*der Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG: Entscheidung des Gerichts nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung*) ist der Kläger jedoch von



vornherein ausgeschlossen (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG). Entsprechendes gilt, soweit er die - vermeintliche - inhaltliche Unrichtigkeit der Berufungsentscheidung geltend machen will (vgl. BSG vom 26.6.1975 - SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 7 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

